



Rubrik: Rechtsetzung und politische Rechte
Unterrubrik: Beschluss des Regierungsrates
Publikationsdatum: KABZH - 14.02.2020
Meldungsnummer: RS-ZH03-000000186
Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Staatskanzlei des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Beschluss des Regierungsrates – Gipsergewerbe der Stadt Zürich (Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung und Allgemeinverbindlicherklärung der Änderung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich vom 1. April 2011 / 1. April 2017)

Beschlussdatum: 04.12.2019

Der Regierungsrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen sowie auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion, *beschliesst:*

I. Die mit RRB Nrn. 339/2012, 776/2014 und 936/2018 gewährte Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich und seiner Anhänge wird mit Wirkung bis zum 31. März 2024 verlängert.

II. Die Änderung von Art. 12.3.2 des Gesamtarbeitsvertrages (ABI 2019-10-21) wird allgemeinverbindlich erklärt.¹

III. Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das Gebiet der Stadt Zürich.

IV. Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Betriebe und Betriebsteile (einschliesslich Immobilienfirmen mit entsprechenden Abteilungen), Subunternehmer und selbstständige Akkordanten, die Arbeitnehmende beschäftigen und die in der Stadt Zürich Gipserarbeiten ausführen oder ausführen lassen.

V. Zum Gipsergewerbe gehören die Berufe: Gipser, Verputzer, Stuckateur, Grundeuer, Trockenbauer (Leichtbausysteme), Fassadenisoleur.

Zu den Berufsarbeiten des Gipsers gehören: Wand-, Decken- und Bodenkonstruktionen, Verkleidungen, Wand- und Deckenisolationen aller Art, Innen- und Aussenputze und Stuckaturen, Sanieren von Bauten und Schützen von Bauteilen sowie Werkstücken gegen physikalische und chemische Einflüsse und gefährliche Werkstoffe.

VI. Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden (einschliesslich Lernende) der in Dispositiv III–V aufgeführten Betriebe und Betriebsteile. Akkordanten nehmen die Stellung eines Arbeitnehmenden ein und unterstehen ebenfalls den allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Ausgenommen sind:

- a) die Familienangehörigen der Betriebsinhaberinnen und -inhaber gemäss Art. 4 Abs.1 des Arbeitsgesetzes
- b) das kaufmännische Personal
- c) Berufsangehörigen in höherer leitender Stellung
- d) Berufschaffeurinnen und -chauffeurs
- e) Praktikantinnen und Praktikanten

VII. Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmenden und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (EntsG; SR 823.20) sowie Artikel 1 und 2 der zugehörigen Verordnung (EntsV; SR 823.201) gelten auch für Arbeitgebende mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des in Dispositiv III umschriebenen räumlichen Geltungsbereiches, sowie ihre Arbeitnehmenden, sofern sie die Voraussetzungen von Dispositiv IV–VI erfüllen und im Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages Arbeiten ausführen oder ausführen lassen. Bezüglich der Kontrolle über die Einhaltung dieser GAV-Bestimmungen ist die paritätische Kommission des GAV zuständig.

VIII. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Bund² und tritt nach Publikation im Amtsblatt und der An-

zeige der Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt in Kraft³. Er gilt unter Vorbehalt der Art. 17 und 18 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen bis zum 31. März 2024.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Carmen Walker Späh

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli

¹ Der allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsvertrag kann beim Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, oder unter www.awa.zh.ch bezogen werden.

² Vom Bund genehmigt am 11. Februar 2020.

³ Inkrafttreten: 1. April 2020.